

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle

Aufgrund von § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) 1998) in der Fassung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) und von § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am

31.08.2011

die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Wetteraukreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Wetteraukreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG).
- (2) Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die bei den Leistungserbringern ein Anspruch auf Benutzungsentgelt besteht.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Für jeden erteilten Einsatz der Notfallversorgung, der notärztlichen Versorgung und für jeden erteilten Krankentransport-Einsatz wird eine Gebühr von 32,00 € erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 4 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei dem Gebührenpflichtigen angefordert.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kosten nach dieser Satzung stehen den Kostenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) zu. Rechtsmittel haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. Oktober 2011** in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Friedberg, den 31.08.2011

***Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
in Friedberg/Hessen***

***Joachim Arnold
Landrat***